

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern vom 4. Juli 2014 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 4. Juli 2014 die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. § 13 AVR-Bayern Kündigung

Hier: Ergänzung Absatz 3 Öffnungsklausel Kündigungsfristen

§ 1

§ 13 Abs. 3 AVR-Bayern wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Einzelvertraglich können Dienstgeber und Dienstnehmer/ Dienstnehmerin vereinbaren, dass die Kündigungsfristen nach Satz 1 für beide Vertragsparteien nicht zum Monatschluss, sondern zum Quartalsende greifen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

2. § 27 AVR-Bayern Dienstbefreiung

Hier: Eintragung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften

§ 1

In § 27 Abs. 1 AVR-Bayern wird Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„a) Eheschließung oder Begründung Eingetragener Lebenspartnerschaft“	1 Arbeitstag (am Tag der standesamtl. Trauung oder Eintragung beim Standesamt bzw. Notar)
--	---

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

3. § 46 AVR–Bayern Treueleistungen
Hier: Änderung Beschäftigungszeit

§ 1

§ 46 AVR–Bayern wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Zeiten, in denen das Dienstverhältnis geruht hat (z. B. Erwerbsminderungsrente auf Zeit, Sonderurlaub, bei dem der Dienstgeber nicht ausdrücklich ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat), und Zeiten, die einen gesetzlichen Krankengeldbezug überschreiten, zählen nicht als Beschäftigungszeit für die Treueleistung. Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz werden angerechnet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

4. § 49 AVR–Bayern Entgeltumwandlung
Hier: Erweiterung auf Unterstützungskassen

§ 1

§ 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 AVR–Bayern wird wie folgt neu gefasst:

„Dienstgeber mit mehr als 1.000 Dienstnehmern / Dienstnehmerinnen einschließlich ihrer Tochtergesellschaften können durch eine entsprechende Dienstvereinbarung zwischen zuständiger Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung auch weitere Versicherungsunternehmen bestimmen. In diesen Fällen ist auch die Entgeltumwandlung im Rahmen einer Unterstützungskasse bei einem anderen Anbieter als der EZVK Darmstadt zulässig. Die Einzelheiten bestimmen sich im Falle des Buchstaben a) nach der EZVK–Satzung in der jeweils geltenden Fassung, im Falle des Buchstaben b) nach den vertraglich festgelegten Bestimmungen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

5. Streichung Anlage 21 AVR-Bayern Hausmütterordnung

§ 1

1. Die Anlage 21 AVR-Bayern „Ordnung für den Einsatz und die Vergütung von Ehefrauen Rummelsberger Diakonie, die als Hausmutter tätig sind (Hausmütterordnung – HMO)“ wird gestrichen.

2. Dienstverhältnisse von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, die sich bis zum 30.09.2014 nach Anlage 21 AVR-Bayern gerichtet haben und die am 01.10.2014 fortbestehen, richten sich ab dem 01.10.2014 nach den übrigen Vorschriften der AVR-Bayern.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.